

## Gutachten

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

### A. Zulässigkeit der Revision

I. Die Revision ist gem. § 333 SPO statthaft.

II. Die gem. § 290 SPO rechtsmittelbefähigte Regeklagte ist durch die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe unmittelbar in ihren Rechten beeinträchtigt, also beschwert. (Die Beschwerde ist nochmal ein selbstständige Prüfungspunkt)

III. Mit Einlegung der Revision am 08.11.2015 wurde die Frist zum 10.11.2015 (§ 43 SPO) laufende Wochenfrist des § 341 SPO eingehalten.

IV. Die Frist des § 345 SPO läuft wegen der nach Ablauf der Einlegungsfrist am 23.11.2015 erfolgten Urteilszustellung bis zum 23.12.2015 (§ 345 SPO), kann also zum Begrüßungstermin (08.12.2015) noch eingehalten werden.

V. Fraglich erhebt jedoch, ob der Zulässigkeit der eingeleiteten Revision die den Pflichtverteidiger Dr. Bläbich in der Hauptverhandlung erklärte Rücknahme nach zunächst eingeleiteter Revision

entgegenstehen könnte, § 302 I 2 SPO.  
 Dieser Vorgang ist jedoch für Unwirksamkeit zu  
 erachten, zumal er nur dazu dient die Regelung des  
 § 341 I 2 SPO zu umgehen. Danach ist ein Verzicht  
 ausgeschlossen, wenn dem Urteil, wie hier, eine  
 Verkündigung (§ 257c SPO) vorausgegangen ist.  
 Aufgrund dieser Regelung hat der Richter den beiderseitigen  
 Vorschlag zu übermitteln, mit Revision einzulegen,  
 um diese möglichst wieder zurückzunehmen, weil er  
 einem direkten Vergleich „nachdrücklich“ fände.  
 Dies dient erkennbar der Umgehung der besagten  
 Norm. Da die Rücknahme Unwirksamkeit ist,  
 steht sie der Zulässigkeit nicht entgegen.

aber hier  
 könnte hi etwas  
 mehr  
 diskutieren

### B. Begründetheit

Die Revision ist begründet, soweit dem angegriffenen Urteil Verfahrenshindernisse entgegenstehen und / oder soweit das Urteil auf - verfahrensrechtliche oder sachlichrechtliche - Verstöße des Gesetzes beruht.

#### 1. Verfahrenshindernis

In Hinblick auf das angeklagte Urteil des § 123 StGB und der sodann auch erfolgte Beurteilung liegt das Verfahrenshindernis <sup>eines</sup> fehlenden Strafanzugs vor. Gem. § 123 II StGB ist der Hausfriedensbruch nur auf Antrag verfolgbar (absolutes Antragsdelikt). Ein Strafanzug würde jedoch nicht gestellt, sondern lediglich ein schriftliches Hausverbot erteilt, welches jedoch nur zivilrechtliche Wirkung entfaltet (vgl. § 903 BGB).

- prüfe Sie auch die sachliche Zuständigkeit des Uröffnungsrichters

## II. Verahrenrechtliche Gesetzesverletzung

Das Urteil könnte auf einer Verletzung des Verahren-  
rechts beruhen. Das ist der Fall, wenn eine  
gesetzlich vorgeschriebene Handlung unterblieben,  
fehlerhaft vorgenommen worden oder eine vom  
Tatrichter vorgenommene Handlung unzulässig war.

1. §§ 247 iVm 338 Nr. 3 Abs. 2 SPO

Ein Verstoß gegen eine Verahrensvorschrift könnte  
vorliegen, wenn der Beklagte log. Berongung der Bezeugten  
des Verteidigers zu Unrecht verworfen worden ist,

§§ 247 iVm 338 Nr. 3 Abs. 2 SPO. Der Beklagte  
würde als unzulässig zurückgewiesen, § 269 SPO.

Dies kann nach § 269 I Nr. 1 SPO dann  
erfolgen, wenn die Ablehnung verspätet ist.

Nach § 25 I SPO kann die Ablehnung nur bis  
zum Beginn der Vernehmung der Angeklagten über  
seine pers. Verhältnisse erfolgen. Vorliegend

würde die Angeklagte aber schon vor der Verneh-

nehmung zu ihrer persönlichen Daten und der  
Hauptverhältnisse vernommen (§ 243 II 2 SPO).

Insoweit der Antrag / <sup>von</sup> wäre würde der Antrag  
log. Berongung der Bezeugten auch nicht aus

Unschuld ist § 25 I Nr. 1 SPO gestützt worden,  
die erst später, also im Lauf der Hauptverhandlung

eingetretene Wäre, sondern auf solche, die vor der Hauptverhandlung lagen und sich schon bekannt waren. Daher ist die das Behauptungsgericht zurecht als unzulässig, weil verspätet, verworfen.

gut. Einfache alle Unzulässigkeitsgründe des § 230 i. V. m. § 231 i. V. m. ZPO.  
Das Behauptungsgericht darf "ausstatten"  
2. §§ 230 i. V. m. 338 Nr. 5 ZPO

Ein Verzahnungsverstoß könnte jedoch vor dem Hintergrund der Beweislast der Beklagten nach Fortsetzung der Verhandlung gegeben sein, §§ 230 i. V. m. 338 Nr. 5 ZPO.

§ 230 i. V. m. ZPO verlangt eine inhaltliche Brochure Beweislast der Beklagten während der gesamten Hauptverhandlung, soweit keine inhaltliche greife. Vorliegend würde § 231 i. V. m. ZPO als Richtschnur angesehen, weil die weitere Beweislast aufgrund angebotener erscheinender Erwähnung nicht für erforderlich gehalten wird. Die Ausnahmewörterliche Verneinung jedoch nicht vor. Eigentümlich (insgesamt beides Tatbestandlich nach § 231 i. V. m. ZPO) handelt die Beklagte, die ohne Rechtsbehelfs- oder Einspruchsgründe im Falle einer Beweislastübertragung nicht gemügt. Die Erscheinungsgründe fehlen, wenn die Beklagte sich mit einer Erklärung oder stillschweigender Billigung des Gerichts einverstanden erklärt. Vorliegend hat die Beklagte im eine Partei,

gut

da ihr Unwohl war und sie etwas zu trinken  
 benötigte. Daraufhin unterbrach der Vorsitzende  
 die Sitzung. Damit erfolgte die Entfernung der  
 Angeklagten jedenfalls mit konkludenter Billigung.  
 Der Vorsitzende setzte die Verhandlung nach vierzehn  
 Minuten fort, ohne auf die Angeklagte zu warten,  
 die ein Stockwerk höher am Gebäckautomat saßen  
 und beide zehn Minuten später zurück  
 kam. Der Vorsitzende hätte die Verhandlung weiter  
 ohne die Angeklagte schon nach 10 Minuten fort-  
 setzen dürfen, ohne auf die Angeklagte zu warten.  
 Jedenfalls war es ein eindeutiger Entsprechender  
 Hinweis ggü der Angeklagten, dass bei längerem  
 Fortbleiben die Verhandlung auch ohne sie fortge-  
 führt werden kann. Damit liegt ein Verstoß  
 vor; <sup>zumal der Verstoß sich auch die Befugnis</sup> hat, die Angeklagte nach § 234 StPO zu warten.

Die Angeklagte (A) ist durch den Verstoß nicht  
 beschwert, da die weitere Verhandlung ihre Interessen  
 berührt.

Der Verstoß <sup>ist</sup> durch die positive Beweiskraft des  
 Hauptverhandlungsprotokolls fest.

Es liegt auch keine Pflichtverletzung vor,  
 § 238 II StPO, obwohl der Vorsitzende die Fortsetzung  
 der Verhandlung ohne die Angeklagte wieder möglich hat,  
 denn § 231 II StPO (die Anwesenheitspflicht der An-

geklagte) gibt ohne Ermessensspielraum und von dem  
Ermessen, welches § 231 i. S. 170 eröffnet, kommt  
das Gericht keine Gebrauch machen, weil dem  
Konkretzweck nicht vorliegt.

Das Urteil beruht auch auf der verfahrensrechtlichen  
Gegenstandslegung, zumal es sich bei § 338 Nr. 5 S. 170  
um einen absoluten Revisionsgrund handelt, bei dem  
die Zeichenzusammenhang unwiderruflich verstanden  
wird.

### 3. § 226 i. V. m. § 338 Nr. 5 S. 170

Zu erwägen ist, ob ein Verstoß gegen die  
Sicherheitsvorschriften, dass mit dem Revisor ein  
Vertreter der Staatsanwaltschaft einwirkt, der  
dies hätte gar nicht dürfen, da gem. § 142 i. Nr. 3,  
III GVG, Nr. 33 i. Org. StA, der Revisor nur die  
jeweils richtigen Übernahmen soll, die sich ein  
Rechtsanwalt als Sitzungsvorbereiter darf  
und dies nur die Sitzungsvorbereitung vor dem  
Strafrichter umfasst. Daraus könnte sich die  
Situation so darstellen, als ob gar kein Vertreter  
der StA ausgereicht gewesen wäre, § 226 i. S. 170.  
Nebenbei <sup>sind</sup> ~~werden~~ Prozesshandlungen, die ein  
Rechtsanwalt abgibt, entgegen dem Verbot in § 142 i.  
Nr. 3 GVG/ Beschränkung auf Strafrichter, dennoch  
wirksam. Daher ist <sup>dies</sup> § 226 i. V. m. § 338 Nr. 5 S. 170

gut vertretbar

auch nicht bei einer Kompetenzüberschreitung durch einen Referendar verletzt sein, da er gleichwohl die SA auch außer hier vertreten vertreten hat. Diese Einschätzung wird auch dadurch gestützt, dass die Länge der Geschäftsverteilung RV § 33f Nr. 1 SPO eine absolute Revisionsgrund ebenfalls nicht zu begründen vermöge.

4. § 142 I GRG iVm § 337 SPO

Der Umstand, dass ein Referendar als Vertreter der SA im Rahmen einer Schöffensache mitwirkte, könnte jedoch einen relativen Revisionsgrund begründen, § 142 I GRG iVm § 337 I SPO.

Nicht unvertretbar,  
allerdings schwierig  
zu begründen, wenn  
hi vorher schon  
absolute Revisions-  
grund  
ablehne

a) Eine ~~gewaltsame~~ Verletzung der § 142 I Nr. 3, II GRG, § 8 AGGVG, Nr. 23 I OrgSA liegt vor, zumeist insb. die Annahme der Nr. 23 II OrgSA nicht greift, da die Mitwirkung des Referendars als Zeiger spontan durch den Vorsitzenden ~~er~~ in die Lage gestellt wird und daher nicht auf eine die Gewalttatensausübung zurückging. Darüber hinaus lagen die Voraussetzungen der Nr. 23 I OrgSA auch nicht vor, da der Referendar im Einzelfall nicht geeigneter war, da er mit der Akte nicht vertraut war.



b) Die Reklage ist durch die Verletzung sich  
 beschwert, zumeist die Staatsanwaltschaft als ob-  
 jektive Behörde der Welt " <sup>an die Einhaltung von</sup> sich. Um sich zu  
 ihrer Gültigkeit hinzuwirken hat und dies gerade  
 nicht geschehen ist, wenn jemand die Staatsan-  
 waltschaft vertritt, obwohl ihm hierfür noch die  
 nötige Erfahrung / Reife und Fähigkeiten fehlen.

2.0.

c) Der Verstoß wird durch das Protokoll bewiesen,  
 §§ 273 S.1, 274 StPO.

d) Es liegt auch keine Pflichtverletzung (§ 238 II StPO)  
 vor, da mit § 142 I Nr.3, II StPO, da die verletzte  
 Vorschrift keine Ermessenspflichten enthält.

e) Nicht der Rechtsmissstand ist § 337 I StPO  
 das als gegeben anzusehen. Spruch ist  
 im Rahmen von § 337 StPO, dass eine anderweitige  
 Entscheidung bei nachträglicher Anwendung des Gesetzes  
 möglich ist. Dies ist hier der Fall. Das Schlimmste  
 fiel ziemlich düster aus, zumeist der Richter hat  
 knapp bemerkt, dass er ein Fehlurteil vor  
 3/12 Jahren für nicht voll erachtete. Nicht wären  
 andere Verfahrenfehler möglich gewesen. Würden  
 worden, wenn ein Staatsanwalt (Kollisions) <sup>1</sup>  
 zugegen gewesen wäre.

Ein solcher Revisionsgrund in Form von § 142 I StPO  
 ist in § 337 I StPO liegt vor.

5. § 250 iVm § 337 i. VPO

Ein weiterer Revisionsgrund könnte sich aus dem Umstand resultieren, dass die der Zeige Launcelots nicht folgebare Vernehmung wurde, § 250 iVm § 337 i. VPO. Dies könnte einen Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz darstellen. Dieser Grund ist aber keine Voraussetzung des Personalbesizes vor dem Urkundenbezug. Nachweis wäre das, wenn die von Gench angeführte Richtlinie des § 251 i. Nr. 2 S. 13 VPO einschlägig wäre.

§ 251 i. Nr. 2 S. 13 VPO ist aber schon tatbestandlich nicht einschlägig, denn dort geht es um die Bestätigung eines Gesändnisses. In der Gench-Buchlinie angeführte Grundpassage über § 251 i. Nr. 3 S. 13 VPO allerdings liegen die demnach Voraussetzungen nicht vor. Nach § 251 i. Nr. 3 S. 13 VPO dürfte der Zeige in absehbarer Zeit nicht genchtet Vernehmung werden können. In Ergänzung zu § 251 i. S. 13 VPO Nr. 1 (Eingabe oder Ingehornte Zeig) verlangt § 251 i. Nr. 3 S. 13 VPO für die Bestätigung einer wachstretlichen Vernehmung, dass nicht bekannt ist, wann der Zeige wieder vernehmbar ist. Darin ist aber bekannt, dass der Zeige ab dem 22. 11. 2011 wieder als Urkunde zuwick war. Folglich ist die weitere Entnehmung des Zeige von Genchsan nicht wachstretlich. Der Zeige wäre eine Kommandante

Vernehmung (§§ 223, 224 StPO) eine Option gewesen.  
Eine Vernehmung des § 250 StPO ist zu verzeichnen.

Die Angeklagte ist nicht beschuldigt.

Der Vorwurf ist mittels des Protokolls erkennbar.

Ein präklariertes Kommissariat ist betriebsmäßig da § 231 II  
StPO nicht anzuwenden ist, wenn - wie hier -  
ein gerichtlicher Beschluss vorliegt.

Ein tatsächlicher Zusammenhang zwischen Verfahrens-  
fehler und Urteil besteht nicht, da in der Sache eine  
unabhängige Vernehmung die Dinge nicht u. u. noch einmal anders dargestellt  
hätte.

### III. Sachlichrechtliche Grenzverletzung

Zu prüfen ist, ob der vom Gericht ausdrücklich der Urteilsgründe festgestellte Sachverhalt den Schilderspruch über die Rechtsfolgenausprägung.

1. §§ 252, 250 I Nr. 1b, III StGB

Der vom Gericht festgestellte Sachverhalt trägt den Schilderspruch wegen einer Verletzung nach §§ 252, 250 I Nr. 1b, III StGB nicht.

Die Angeklagte hat nämlich nicht die vom Spielzeughersteller kein Mittel zur Wahrung der Würde bezieht. Mit Hilfe eines objektiven Beobachters, der die Szene beobachtet hätte und auf dem sich keine abzielende ist, ist nicht offensichtlich, dass ~~das~~<sup>von</sup> ein vom Spielzeughersteller kein Gesetz ausgeht. Die Situation ist vergleichbar mit dem „Kabellofall“ mit einer Schärpspielkugel löst sich § 250 I Nr. 6) StGB nicht verwirklichen. Da für § 250 I Nr. 6) eine restriktive Auslegung geboten ist (Prinzip Schilderangemessene Phantasie) wird auf einen Beobachter abgestellt, der die Szene von oben an, also nicht die A die Distanz einnehme, wie auch. Die Feststellungen tragen folglich nur eine Verletzung nach § 252 StGB, ohne den Qualifikationskriterien.

2. § 242 I BGB

Die Feststellungen tragen sich die Wirtelung  
 wg. § 242 I BGB nicht. Ingerichts der anonyme  
 Kuria der A in Baimarkt überließ die A die  
 Wiedervermietung des Rts durch die Zuseh  
 gerade wie den Zuseh, sondern dokumentiert  
 Ausdruck der A ihre Rückführungswille,  
 wobei es ihr für § 242 I BGB an Einigungs-  
 vorrats fehlte.

Folglich bleibt ihm Raum für eine unbefristete  
 Gebrauchsmietung gem. § 2486 I BGB. Bei § 2416  
 BGB handelt es sich jedoch (auch) um ein  
 absolutes Kontraktverhältnis (§ 2416 II BGB).

Die Feststellungen <sup>des Urteils</sup> geben jedoch nicht her, dass  
 ein Mietverhältnis gestellt wird, §§ 77ff., 2416 BGB.

3. Im Bezug auf die Schilderpflicht genchtet auf  
 § 242 I BGB ist sich die Darstellungsmangel  
 festzustellen. Ein solcher liegt sich dann vor,  
 wenn bei der Beweiswürdigung, die <sup>zu</sup> überprüfbar Mängel  
 des Zeichens ist, aber dennoch auf Rechtsfehler  
 nicht abgesehen werden darf, <sup>gegen</sup> dem die Erstverpflichtung  
 nicht weitergehen wird. Das ist hier der Fall.  
 Das Gericht schreift, das Anstellere einer unvor-  
 schaltene Forderung in einer Nebenkapitel könn-  
 keine andere ~~zu~~ Schluss an, als von Einigungs-

konkret anzuwenden. Dies verleiht dem Richter des  
Anonymen Berichtes gegen ein Deckgesetz und  
Erfahrungsklasse. Eine Darstellungsmenge ist  
angereicht.

4. § 123 Z StGB

Die Feststellungen haben sich nicht als beweislos  
wog. § 123 Z StGB, zumal sich in demselben  
bloß auf die privatrechtliche Haftung abgestellt  
wird, aber gerade nicht das Vorliegen eines  
(absolut erforderlichen) Strafaktes  
wird.

5. Nicht auf Strafzumessungsebene ist die Wert  
beurteilung. Da es der A <sup>erster</sup> Angekl.  
wird mit §§ 252, 251 Z Nr. 1b) StGB ein  
Verbrechen begangen zu haben, ist ein Verstoß  
gegen das Doppelstrafverbot (§ 46 Z StGB).

6. Ferner ist ein weiterer Darstellungsmangel daran  
zu erblicken, dass sich der Inhalt der  
Erörterung „besondere Umstände“ in § 56 Z  
StGB nicht beweis auf die vorherige Verurteilung  
hinvollstreckung verleiht, obwohl nicht  
bestimmlich wird, was das eine mit dem anderen  
zu tun hat. Es hätte Ferner hätte gelte besondere  
Umstände insofern zu betonen, als dass die A

X könnte eine fünfjährige Tochter ist, Ertrag  
 nicht strafrechtlich in Betrachtung getreten ist  
 und einen festen Arbeitsplatz hat, was z.B. gleich  
 Beispiel an Besuch eines <sup>Vorurteils</sup> Haftgrundes (Fluchtgefahr)  
 aufkommen kann, weshalb hier die  
 die Nichtvollständigkeit „besondere Umstände“ in  
 § 56 II StGB zu Worten hat nicht mehr  
 abgeleitet werden kann.

C. Zweckmäßigkeitserwägungen und Revisionserträge  
 Da sowohl Verfahren als auch Urteil die angelegte  
 Rechtsfehler aufweisen, ist dazu zu raten, die  
 Revision durchzuführen und innerhalb der o.g.  
 Frist des § 345 I StPO zu begründen.

Bei Blick auf die dargestellten Verfahrensfehler ist  
 dabei die Einhaltung der Fristvorschriften des  
 § 344 I 2 StPO zu beachten.

Das Urteil des AG Trogate vom 03.11.2015 wird  
 mit der Feststellungen aufgehoben und die  
 Sache zu einer Verhandlung und Entscheidung  
 an eine andere Abteilung des AG Trogate  
 zurückverwiesen.

Separater Versuch

In Hinblick auf die zweite Frage nach der  
Erfüllung eines sonstigen Pflichtvertrages  
ist anzunehmen, dass ein Widerruf der Bestellung  
als wichtiger Grund möglich ist.

Ein wichtiger Grund ist u.a. dann gegeben,  
wenn eine große Pflichtverletzung vorliegt.

Eine solche liegt sich dann vor, wenn der  
Vertragspartner an einer von Gericht initiierte, groß  
nachdringliche Verhängung interessiert. Exakt

solch ein Fall ist hier zu berücksichtigen. <sup>Die Rechte streben einmündig</sup>  
zu berücksichtigen. <sup>so vorrangig</sup>

85 Pflichtvertrags hat <sup>zu dem</sup> ~~beide~~ eine mit der Natur  
abgesprochenen Zustände abgegeben.

Dieser Vorgang hat sich gleich zu einer ungünstigen  
und nachteiligen Entwicklung des Vertrags-  
verhältnisses geführt, was ebenfalls einen Widerrufs-  
grund liefert, da wiederum zu betonen ist,  
dass die Verhängung objektiv nicht mehr  
nachgerechtes geführt werden kann.



Die Zulässigkeitsprüfung ist gut gelungen. Hier lag im Bereich der Rücknahme des Rechtsmittels das Hauptproblem dieser Klausur. Sie lösen dies gut und erkennen, dass hier Verständigung stattgefunden hatten. Allerdings hätten Sie an dieser Stelle ausführlicher und deutlicher klar machen können, dass „am Protokoll vorbei“ Zwecks Umgehung des §302 StPO gehandelt wurde. Auch hätten Sie die Beweisbarkeit dieses Verstoßes ausführlicher prüfen müssen (Freibeweis).

Zum Befangenheitsantrag sehen richtig, dass dieser verspätet erfolgte. Prüfen Sie aber alle denkbaren Unzulässigkeitsgründe des §26a StPO. Das Revisionsgericht darf nämlich hier „austauschen.“

Etwas unglücklich ist, dass Sie zunächst das Vorliegen des absoluten Revisionsgrundes des §338 Nr. 5 StPO (Staatsanwalt) ablehnen, dann aber einen relativen Revisionsgrund annehmen.

Die Ausführungen zur materiellen Rechtmäßigkeit sind gut.

vollbefriedigend (12 P.)

